

Zugenden allmählich verloren, bis der römische Koloß mehr an seiner innern Moralschheit als unter den Stürmen der Völkerwanderung (s. d. Art.) unterging. Auch die Geschichte des Mittelalters, der abendländischen Kirchenspaltung, der französischen Revolution bestätigt den Satz, daß ohne Gottesglauben und Sittlichkeit verbunden mit dem Bewußtsein sittlicher Freiheit kein Volk gedeihen, kein Staatswesen auf die Dauer sich halten kann. Deshalb haben alle Gesetzgebungen ohne Ausnahme mit der sittlichen Zurechnungsfähigkeit der Staatsbürger als einem wesentlichen Factor gerechnet und die Thatfache der Freiheit als etwas Selbstverständliches angesehen; die unbeabsichtigte Tödtung eines Menschen ward z. B. stets als ein bloßes Unglück bedauert und beklagt, nicht als Verbrechen verdammt und gebrandmarkt. Zum Begriffe der Zurechnungsfähigkeit fordert man aber als wesentliche Voraussetzung, daß man auch anders konnte und nicht nothwendig so mußte, wie man thatsächlich handelte. Aus der Zurechnungsfähigkeit entspringt von selbst die sittliche Verantwortlichkeit, ebenfalls ein Gemeingut aller Völker. Nur für solche Handlungen macht man den Menschen verantwortlich, deren Vollziehung oder Unterlassung in seiner Hand lag. Einem blutdürstigen Tiger, der einen Menschen zerreißt, bürdet man ebenso wenig einen Mord auf, wie dem irren Tobjüchtigen, der seinen Wärter erschlägt. Auch die Säugner der Willensfreiheit können im praktischen Leben nicht umhin, zwischen verantwortlichen und unverantwortlichen Handlungen zu unterscheiden, indem sie bei persönlichen Beschimpfungen den Einwand nicht gelten lassen, ihre Beleidiger hätten für diese Mißthat nichts gekonnt. Mit der Zurechnungsfähigkeit und Verantwortlichkeit hängt als dritter und letzter Begriff die Strafbarkeit zusammen, die Grundlage der ganzen Strafrechtspflege. Unter Strafe (vgl. d. Art. Strafgesetzw. XI, 861) hat die Menschheit von jeher die Verhängung eines physischen Uebels zur Sühne einer moralischen Schuld verstanden. Thiere züchtigt man, aber man straft sie nicht. Das nach sorgfamer Untersuchung gefällte Strafurtheil eines Criminalgerichtshofes hat juristisch nicht den bloßen Charakter einer Vorbeugungs- und Abschreckungsmaßregel, sondern namentlich den einer gerechten Vergeltung und Sühne zur Wiederherstellung der verletzten sittlichen Ordnung; folglich mußte es in der Gewalt des Verbrechens liegen, entweder tugendhaft oder lasterhaft zu sein (vgl. Aristotel. Ethic. 3, 7 [1113 b]: 'Ἐφ' ἡμῖν δὲ καὶ ἡ ἀρετὴ, ὁποῦλος δὲ καὶ ἡ κακία· ἐν οἷς γὰρ ἐφ' ἡμῖν τὸ πράττειν καὶ τὸ μὴ πράττειν, καὶ ἐν οἷς τὸ μὴ καὶ τὸ ναί). Wer mit Fr. von Liszt (Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung IV [1894], 135) im Verbrechen „die nothwendige, unvermeidliche Wirkung der gegebenen Bedingungen“ erblickt und „den von der klassischen Schule überlieferten Schuldbegriff und mit ihm den Begriff der Vergeltung“

preisgibt, handelt freilich nur consequent, wenn er den Richter nach Feststellung des Thatbestandes durch den Psychologen und Irrenarzt abgelöst wissen will. Und doch würde ein Richter, der einen notorischen Verbrecher auf Grund der deterministischen Willenslehre freispräche, die gerechte Entrüstung der ganzen gestitteten Welt gegen sich entfesseln. Nun kann aber der Gesamtüberzeugung der Menschheit aller Zonen und Zeiten in einer so fundamentalen, das Wohl und Weh der Gesellschaft berührenden Frage unmöglich ein Irrthum, sondern nur Wahrheit zu Grunde liegen: folglich ist der Mensch wirklich frei (vgl. besonders C. Plat [s. u.] II, 37—88).

2. Der ethische Beweis, vielleicht das unerschütterlichste Bollwerk gegen die Anstürme des Determinismus, ruht auf der Grundthatsache einer sittlichen Ordnung, welche selbst die eingeseiftesten Freiheitsgegner nicht aus der Welt schaffen können. Den innern Zusammenhang zwischen Sittlichkeit und Freiheit spricht prägnant der Kant'sche Grundsatz aus: „Du kannst, denn du sollst.“ So gewiß es eine sittliche Ordnung gibt, ebenso sicher muß es zur Durchführung derselben eine Willensfreiheit geben: Säugnung der Freiheit bedeutet den Zusammenbruch der Sittlichkeit selber (vgl. S. Thom. C. Gent. 3, 9: *Secundum hoc aliquid ad genus moris pertinet, quod est voluntarium [i. e. liberum]*). Wenn nur der eine Sünde begehrt und damit Schuld und Strafe auf sich lädt, welcher das Sittengesetz freiwillig übertritt, so bleibt dem Determinismus nichts Anderes übrig, als vor Allem „das Schuldbewußtsein auszuschalten“, weil die theoretische Rechtfertigung des Schuldbewußtseins zu einer indeterministischen Willenslehre, hiermit aber auch zur Annahme eines absoluten Moralgesetzes drängt (vgl. Chr. v. Ehrenfels, System der Werththeorie II, Leipzig. 1898, 208). Wären alle menschlichen Thaten unabänderlichen Gesetzen genau so unterworfen, wie das äußere Geschehen der Stoffwelt, dann ließe sich jede Willenshandlung vorausberechnen wie etwa eine Sonnenfinsterniß. Es ver schlägt auch nichts, ob man die angebliche Nöthigung des Willens in physischen oder psychologischen Ursachen sucht: in beiden Fällen ist der unerbittlichste Fatalismus (i. d. Art.) unumgängliche Consequenz. Siegt es nicht in der Willensmacht, in das innere Getriebe der wogenden Leidenschaften, Triebe und Veruschungen bestimmend und ordnend einzugreifen, dann wird der alte Grundsatz des Epiktet *ἀνέχου καὶ ἀπέχου* zur lächerlichen Phrase und der Mensch selbst herabgewürdigt zum Thiere, welches in Allem seinen unbezähmbaren Trieben folgen muß. Die edelsten Frauen und Männer gäben sich nur einer bedauerlichen Selbsttäuschung hin, wenn sie an ihrer eigenen Besserung und Charakterbildung arbeiten, während die große Masse bei ihrer Jandolenz und frivolen Gesinnung in dem Augenblick in Selbstgarn und Laster versinken würde, wo man ihr die Ueber-